



Freie Waldorfschule in Münster

Satzung des Vereins „Freie Waldorfschule Münster e.V.“

Münster, den 28. September 2021

1. Name/Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Münster e.V.“. Er ist am 14.2.1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer 2551 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Münster.

2. Zwecke

Der Verein ist Schulträger der Freien Waldorfschule Münster. Die Freie Waldorfschule Münster arbeitet als überkonfessionelle Schule auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und steht Kindern aller sozialen Schichten offen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sowie alle Vorstandmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Abiturvorbereitung

Nach dem Ausbau der Schule auf zwölf Klassen soll eine Abiturvorbereitungsklasse eingerichtet werden.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Lehrer der Schule und Eltern oder andere Erziehungsberechtigte der Schüler (im Folgenden Eltern genannt). Die Eltern erwerben die Mitgliedschaft mit der Aufnahme der Kinder in die Schule durch Vertrag. Lehrer erwerben die Mitgliedschaft durch den Anstellungsvertrag. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Rat der Schule.

Die Mitgliedschaft endet für die Eltern, wenn das Kind die Schule verlässt. Die Mitgliedschaft der Lehrer endet, wenn sie aus dem Lehrerkollegium ausscheiden. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines Vereinsorgans nach Anhörung vor einem durch den Rat der Schule zu bildenden Gremiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Rat der Schule. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Rat der Schule

- Vorstand
- Lehrerkollegium
- Mitgliederversammlung
- Elternkonferenz

8. Rat der Schule

Der Rat der Schule beschließt die Schulordnung und dient zur Aussprache über pädagogische und alle anderen Probleme. Er berät alle Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen und fasst darüber hinaus Beschlüsse, sofern diese Satzung nicht andere Organe für zuständig erklärt. Insbesondere beschließt er über Bestand und Umfang der Schuleinrichtungen sowie über Bauangelegenheiten. Er sichert die Mitwirkung der Eltern an der Gestaltung des Schulwesens nach Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Rat der Schule besteht aus Eltern, Lehrern, Vertreter*innen der OGS, Vertreter*innen der Schülervertretung und dem Vorstand.

- Die Klassenelternschaften und die OGS-Elternschaft wählen zu Beginn eines jeden Schuljahres aus ihrer Mitte jeweils zwei Vertreter*innen in den Rat der Schule; davon ist eine/r stimmberechtigt. Wird ein Elternvertreter*in in den Vorstand gewählt, so wählt die betreffende Klassenelternschaft eine/n Nachfolger*in.
- Das Personal der offenen Ganztagsgrundschule (OGS) entsendet eine/n stimmberechtigten/n pädagogischen Mitarbeiter*in in den Rat der Schule. Über die Dauer der Entsendung entscheiden die Mitarbeiter*innen der OGS.
- Das Lehrerkollegium entsendet Vertreter*innen in den Rat der Schule in der Anzahl, die der Zahl der Klassen entspricht. Über die Dauer der Entsendung entscheidet das Lehrerkollegium. Für jeden in den Vorstand gewählte/n Lehrer*in entsendet das Lehrerkollegium einen weiteren Vertreter*in in den Rat der Schule.
- Für die im Rat der Schule vertretenden Klassen 8-13 wählt die Schüler*innen-Vertretung (SV) zu Beginn jeden Schuljahres jeweils eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in, insgesamt 6 Stimmberechtigte und 6 Vertreter*innen. Die SV erhält damit 6 Stimmen im Rat der Schule.

Die Mitgliedschaft im Rat der Schule erlischt, wenn der Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wird, wenn im Vorstand, bei den Klassenelternschaften in der OGS und in der SV eine Neuwahl erfolgt oder wenn ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird; über den Ausschluss entscheidet der Rat der Schule.

Der Rat der Schule wird vom Vorstand einberufen. Er muss zusammentreten, wenn mehr als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder eine Sitzung verlangt. Jedes Mitglied des Vereins kann an den Sitzungen des Rates teilnehmen, wenn der Rat der Schule nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Über die Teilnahme von Schülern und Gästen entscheidet der Rat der Schule.

Beschlussanträge müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugeleitet werden. Beschlussvorschläge und -anträge müssen den Mitgliedern des Rates der Schule zehn Tage vor der Sitzung zugehen. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Rat der Schule gibt sich seine eigene Ordnung. Die Gründungsversammlung wählt den ersten Rat der Schule, der bis zu den mit Beginn des Schuljahres 1983/1984 stattfindenden Wahlen im Amt bleibt.

9. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes. Weitere Aufgabengebiete können ihm durch den Rat der Schule übertragen werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Rates der Schule gebunden.

Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Eltern und des Lehrerkollegiums sowie aus zwei Mitgliedern des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Münster e.V. Die Vertreter der Eltern werden durch die stimmberechtigten Elternvertreter der 13 Klassen, die Vertreter der Lehrer durch das Lehrerkollegium gewählt.

Die Vertreter des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Münster e.V. werden vom Vorstand dieses Vereins entsandt.

Die Vertreter der Lehrer, die Vertreter der Eltern und die Vertreter des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Münster e.V. werden vom Rat der Schule bestätigt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer des ersten Vorstandes entspricht der des von der Gründungsversammlung gewählten Rates der Schule. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Rates der Schule beschließen, dass einzelnen Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grunde nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit das Vertrauen entzogen wird. Das abgewählte Vorstandsmitglied scheidet zugleich aus dem Rat der Schule aus. Innerhalb von vier Wochen ist ein neues Vorstandsmitglied satzungsgemäß zu wählen bzw. zu entsenden. Der Vorstand gibt sich seine eigene Ordnung.

10. Lehrerkollegium

Die pädagogischen Aufgaben der Freien Waldorfschule Münster werden vom Lehrerkollegium verantwortet

und selbstständig entschieden. Es gibt sich eine Kollegiumsordnung, durch die die Zugehörigkeit zum Lehrerkollegium, die Ordnung der Konferenzen, die Delegation bestimmter Aufgaben und die Beschlussfassung geregelt werden. Es beruft – in der Regel nach Unterrichtung und Anhörung des Rates der Schule – neue Lehrkräfte und beschließt über die Aufnahme der Kinder in die Schule.

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erörterung und Beschlussfassung über den Jahresbericht, den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptversammlung der Mitglieder statt. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Jahresberichtes einberufen.

Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Post oder per Email. Auf Verlangen sind jedem Mitglied die Unterlagen sowie der Prüfungsbericht zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden; jedes Mitglied kann insgesamt höchstens zwei Stimmen abgeben. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich; es müssen mindestens vierzig von Hundert (40%) aller Mitglieder anwesend sein. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist die zur Änderung des Zweckes oder einer sonstigen Satzungsbestimmung zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, ist entsprechend Nr. 16 Absatz 2 dieser Satzung zu verfahren.

12. Elternkonferenz

Die Elternkonferenz besteht grundlegend aus den Elternvertreter*innen der Klassen. Aufgabe der Elternkonferenz ist es, die Wünsche und Anregungen der Elternschaft zu vertreten und in deren Sinne zu handeln. Sie will die Schulentwicklung fördern und mitgestalten. Die beinhaltet auch Themen wie z.B. Finanzen, Recht, Politik, Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus werden Anregungen und Vorschläge der Schülerschaft, des Lehrerkollegiums und des Vorstandes bearbeitet. Als gewählte Vertreter der

Elternschaft versteht sich die Elternkonferenz darüber hinaus als Sprachrohr der dritten tragenden Säule (Lehrerkonferenz-Schülerschaft-Elternschaft) der Schule.

13. Beschlüsse

Beschlüsse von Vereinsorganen werden protokolliert. Sie werden vom Protokollführer und einem von der Versammlung Beauftragten unterzeichnet. Das Protokollbuch steht den Mitgliedern der betreffenden Vereinsorgane zur Einsichtnahme zur Verfügung.

13. Mittelaufbringung

Der Verein erhält seine Mittel unter anderem durch Zuweisungen von Behörden und vom Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Münster e.V.

14. Haushaltsplan/Jahresabrechnung

Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben. Eine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben in den Einzelansätzen ist unzulässig.

Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Geschäftsführung. Die vorgesehenen Gesamtausgaben dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Rates der Schule und nur angesichts unabweisbarer Bedürfnisse überschritten werden.

Die Jahresabrechnung wird durch von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Der Prüfungsbericht ist dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zugrunde gelegt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erfolgen.

Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den zehnten Tag, spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der jetzigen Ziele an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, Wagenburgstr. 6. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

16. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am heutigen Tage in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder einer anderen Behörde kann der Vorstand von sich aus vornehmen.